

Über das Königslager

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches¹⁾

Don

Hans Weirich

„Binnen Jahr und Tag nach dem Vollzug der Wahl wird der Gewählte, wenn er seiner Erwählung zugestimmt und vor Aachen eine Frist von einigen Tagen verbracht hat, durch den Kölner Erzbischof gesalbt, geweiht und gekrönt. Damit ist jede Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Wahl oder den Gewählten, nunmehr tatsächlichen König der Römer, abgeschnitten.“

So lautet die Stelle im Entwurf der Bulle Qui celum von 1263²⁾, in der man allgemein den Ursprung jener merkwürdigen Sitte sieht, die nach den Aussagen zahlreicher Zeitgenossen als consuetudo, als Rechtsbrauch des spätmittelalterlichen Deutschen Reiches galt³⁾ und der sich seit dem Interregnum mancher König,

¹⁾ Dem Aufsatz liegt ein am 24. 11. 1937 vor der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg gehaltener Habilitationsvortrag zugrunde, der für den Druck namentlich durch Hinzufügung der notwendigen Literaturangaben und wesentlichen Quellenbelege umgearbeitet wurde.

²⁾ MG. Const. 2 Nr. 405; im Auszug bei K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte d. deutschen Reichsverfassung i. Mittelalter u. Neuzeit* (1913) Nr. 74. Die fragliche Stelle in Artikel 6 der Rechtsdarlegungen des Entwurfs (MG. Const. 2, 525).

³⁾ So schon der Entwurf der Bulle selbst in Artikel 5 (MG. Const. 2, 525). Daß die Goldene Bulle von 1356, die doch die Formalitäten der Königswahl zu regeln unternahm, des Königs-lagers mit keinem Worte gedenkt, spricht nicht gegen unsere Behauptung; auch andere, für die Wahl wichtige Einzelheiten übergeht die Bulle mit Stillschweigen. Vgl. dazu R. Lies, *Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle* (HDS. 26, 1931) 47 ff., bes. 52.